Amts-Blatt.

Nro. 103. Dienstag den 29. August 1837.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1152. (3) Nr. 17148.

Currende

des k. k. illyrischen Guberniums. — Die Erbsteuer und Erwerbsteuer sind, so wie sie im Jahre 1837 bestanden haben, auch im Verwaltungsjahre 1838 zu entrichten. — Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 20. Mai d. J. anzuordnen geruht, daß die Erbsteuer und Erwerbsteuer, so wie diese Abgaben im laufenden Jahre 1837 bestanden haben, auch für das nächste Verwaltungsjahr 1838 ausgeschrieben und in derselben Art eingehoben werden sollen. — Diese allerhöchste Entschließung wird in Gemäßheit des hohen Hofkanzlei-Decretes vom 11. Juli l. J., Z. 2077, mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß, in so ferne solches die Erwerbsteuer betrifft, die Bezirksobrigkeiten unter Einem mittelst der Kreisämter angewiesen werden, dieselbe, so wie sie im gegenwärtigen Jahre bestanden hat und noch besteht, auch für das Verwaltungsjahr 1838 in halbjährigen Anticipatraten von den Steuerpflichtigen einzuheben, und in der gewöhnlichen Art abzuquittiren. — Die Erbsteuer hingegen muß nach der für dieselbe bestehenden besondern Vorschriften eingehoben werden. — Laibach am 27. Juli 1837.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau und Primör, k. k. Hofrath.

Joseph Wagner,
k. k. Gub. Rath.

Z. 1153. (3) Nr. 18566.

Currende

des k. k. illyrischen Guberniums. — Ueber die Bedingungen der gebührenfreien Behandlung ausländischer verzollter Waaren, bei der Versendung über die Zwischenzoll-Linie nach Ungarn und Siebenbürgen. — In Folge einer allerhöchsten Entschließung vom 27. Mai d. J. wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die mit dem §. III der Vorerinnerungen zu dem Tarife vom Jahre 1795 für den Verkehr über die Zwischenzoll-Linie, welche Ungarn und Siebenbürgen von den übrigen im gemeinschaftlichen Zollverbande begriffenen Ländern scheidet, bewilligte zollfreie Behandlung der ausländischen verzollten Waaren, die aus den eben erwähnten Ländern über die Zwischenzoll-Linie nach Ungarn und Siebenbürgen gesendet werden, mit Beobachtung des angeführten Absatzes der Vorerinnerungen, nur in den Fällen Statt findet, in denen folgende Bedingungen vorhanden sind: 1) Die Waare darf nach der Einfuhr aus dem Auslande oder einem Zollausschlusse und der Entrichtung der für den ausländischen Verkehr festgesetzten Eingangsgebühren keine Aenderung erlitten haben, die ihren frühern, zur Zeit der Einfuhr Statt gefundenen Zustand nicht deutlich erkennen läßt. 2) Zwischen der Waare und der zur Ausweisung beigebrachten Bollete muß gehörige Uebereinstimmung bestehen, und es darf weder aus dem Zustande der Waare, noch aus andern Umständen ein gegründeter Zweifel darüber entstehen, daß die Waare dieselbe sey, von welcher die Eingangsgebühren entrichtet worden sind. 3) So weit es sich um Waaren handelt, die zum Beweise der für die Einfuhr gepflogenen Amtshandlung und der Gebührenentrichtung mit einer ämtlichen Bezeichnung versehen werden, muß sich die Letztere im unverletzten Zustande an denselben befinden. 4) Die Bollete, welche zur Ausweisung beigebracht wird, muß auf den Namen desjenigen, der im Grunde derselben die Waare gebührenfrei zu versenden wünscht, lauten, oder es muß bewiesen werden, daß die Waare sammt der Bollete auf vorschriftmäßige Art an ihn abgetreten wurde. 5) Die Bolleten können nur bis zum Ablaufe des Zeitraumes, für den dieselben überhaupt zur Ausweisung annehmbar sind, rücksichtlich einer Waare hingegen, für die ein solcher Zeitraum nicht vorgeschrieben ist, bis zum Ablaufe eines Jahres, von dem Zeitpuncte

der Ausstellung derselben, oder so weit es sich um eine Ersatzbollete handelt, der Ausstellung der ursprünglichen Bollete, an deren Stelle die Ersatzbollete getreten ist, an gerechnet, zur Begründung der gebührenfreien Versendung über die Zwischenzoll-Linie angenommen werden. — Laibach am 4. August 1837.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg, Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau und Primör, k. k. Hofrath.

Joseph Wagner, k. k. Gub. Rath.

Z. 1174. (2) Nr. 18638.

Verlautbarung.

Es sind nachstehende krainische Studenten-Stiftungsplätze erledigt, als: 1) Bei der von Johann Anton Thalnitscher von Thalberg, gewesenen Dechante und Generalvicär zu Laibach, im Testamente vom 15. November 1713 errichteten Studentenstiftung, ein Platz dermahl im jährlichen Ertrage von 80 fl. C. M. Dieses Stipendium ist vorzüglich für Studierende bestimmt, welche von den Schwestern des benannten Stifters abstammen. Der Stiftungsgenuß beschränkt sich auf keine Studien-Abtheilung. Das Präsentationsrecht gebührt dem Domcapitel in Laibach. — 2) Der erste, Georg Töttinger'sche Stiftungsplatz pr. 50 fl. C. M. Dieses Stipendium ist bestimmt: a) für Studierende, welche in den Pfarrbezirken von Oberlaibach, Billichgrätz oder Veldes gebürtig sind, in deren Ermanglung b) für andere Studierende. — Das Präsentationsrecht gebührt dem jeweiligen Pfarrer von Horjul. — Diejenigen Studierenden, welche einen der erwähnten Stiftungsplätze zu erhalten wünschen, haben ihre Gesuche bis 15. October d. J., und zwar: Competenten um das Thalberg'sche Stipendium bei dem Domcapitel Laibach, Anwerber um das Töttinger'sche Stipendium bei dieser Landesstelle einzureichen, und selbe mit dem Taufscheine, dem Dürftigkeits-, Pocken- oder Impfungs-Zeugnisse, mit den Studien-Zeugnissen von beiden Semestern des Schuljahres 1836 und 1837, so wie diejenigen, welche aus dem Titel der Verwandtschaft einzuschreiten gedenken, noch überdieß mit einem legalisirten Stammbaum zu belegen. — Laibach am 5. August 1837.

Z. 1171. (2) ad Nr. 18700. Nr. 475/C.

Bekanntmachung.

(Die Umwechslung der alten Schuldverschreibungen von den verschiedenen Abtheilungen der Salzburger Landesschuld betreffend.) — Da die alten Schuldverschreibungen von den verschiedenen Abtheilungen der Salzburger Landesschuld, welche in Folge der am 13. December 1828 zwischen den allerhöchsten Höfen von Oesterreich und Bayern abgeschlossenen Convention von der k. k. österreich. Regierung übernommen worden sind, bisher nicht umgeschrieben werden konnten, so hat sich die hohe k. k. allgemeine Hofkammer bestimmt gefunden, denjenigen Gläubigern, die eine Umschreibung ihrer alten Schuldocumente wünschen, diese nach vorausgegangener Liquidirung in Hofkammer-Obligationen umzustalten, und es ist zu erwarten, daß die Vortheile, welche für die Besitzer aus der Umwechslung hervorgehen, dieselben veranlassen werden, die Umwechslung vorzunehmen. — In diesen Hofkammer-Obligationen, welche von der k. k. Universal-Staats-Schuldencasse ausgefertigt werden, und worin der Titel der Schuld mit den Worten: „entsprungen aus der vertragsmäßigen Uebernahme der Landesschuld von Salzburg" ausgedrückt erscheint, werden die Capitalsbeträge, die in den alten Schuldurkunden in Reichswährung erscheinen, auf Conventions-Münze nach dem 20 fl. Fuße reducirt. — Der ursprünglich bedungene Zinsenfuß bleibt, in so weit nicht aus der Liquidation ein verändertes Verhältniß hervorgeht, unverändert. — Die Obligationen werden auf Namen ausgestellt, und können wieder umgeschrieben, zertheilt und zusammen geschrieben werden. — Die Verzinsung wird ohne Rücksicht auf die bei den alten Obligationen übliche Verzinsungszeit, halbjährig vom Ausstellungstage der Obligationen gegen gestämpelte Quittung geleistet, und zwar unmittelbar von der Universal-Staatsschuldencasse in Wien, oder für deren Rechnung bei der Salzburger Creditscasse. — Auch ist es den Gläubigern freigestellt, die Zinsen davon auf andere Credits-Abtheilungen überweisen zu lassen. Die Hofkammer-Obligationen über die Salzburger Landesschuld sind zur börsenmäßigen Einlösung von dem allgemeinen Tilgungsfonde geeignet. Der Ausfertigung neuer Hofkammer-Obligationen hat jedoch eine Liquidirung der alten Schuldverschreibungen voraus zu gehen. Die Gläubiger, welche die Umschreibung im Wege der Verwechslung gegen Hofkammer-Obligationen wünschen, haben daher ihre alten Schuldverschreibungen an die k. k. Cameral- und Creditscasse in Salzburg mit allen zum Beweise ihrer Forderung und ihres Eigenthums dienenden Documenten in Original unter Beischließung eines unterfertigten Verzeichnisses abzu-

geben. Für die eingelegten Documente werden Empfangsbestätigungen ausgehändigt werden, welche zum Beweise der Uebergabe der Documente dienen. — Besitzer von solchen Passiv-Capitalien, worüber die Schuld-Urkunden in Verlust gerathen sind, haben vorläufig von dem k. k. Stadt- und Landrechte zu Salzburg, welches die einzige Instanz für die Amortisirung dieser Urkunden ist, die gerichtliche Amortisation derselben nach Vorschrift der Gesetze zu bewirken, und können nur gegen Beibringung der Amortisations-Erkenntnisse zur Liquidirung ihrer Forderungen zugelassen werden. — Bei Ueberreichung der alten Schuldverschreibungen haben die Gläubiger sich zugleich zu erklären, bei welcher Creditscasse sie die Zinsen der neu auszustellenden Hofkammer-Obligationen beheben wollen. — Die bis zu dem Ausstellungstage derselben von den alten Schuldurkunden verfallenden Interessen werden in jedem Falle von der Salzburger-Creditscasse berichtiget. — Um die Erhebung der neuen Obligationen und der bis zum Ausstellungstage derselben von den alten Schuldbriefen verfallenen Zinsen, haben sich die Parteien entweder selbst, oder durch Bevollmächtigte unter Zurückgabe der bei der Einlegung der alten Schuldbriefe erhaltenen Empfangsbestätigungen bei der Creditscasse in Salzburg zu melden. Dasjenige Individuum, welches eine solche Empfangsbestätigung producirt, wird als Bevollmächtigter angesehen werden. — Vom k. k. Landes-Präsidium. Linz am 22. Juli 1837.

Philipp Freih. v. Skrbensky,
k. k. Regierungs-Präsident.

Z. 1157. (3) ad Nr. 19240.

Nachricht

vom k. k. mährisch-schlesischen Landesgubernium. — Durch das am 3. Juni d. J. eingetretene Ableben des Troppauer k. k. Kreisarztes, Valentin Laminet von Arztheim, ist hierlandes die Stelle eines Kreisarztes, mit dem Jahresgehalte von 600 fl. C. M., in Erledigung gekommen. — Diejenigen, welche diesen Posten zu erlangen wünschen, haben ihre dießfälligen Gesuche mit dem Erweise über die erforderlichen Eigenschaften, ihre bisherigen geleisteten Dienste und erworbenen Verdienste, dann über die Moralität und Alter zu belegen; ferner die Kenntniß der böhmischen Sprache mittelst des Zeugnisses eines öffentlichen ordentlichen Professors dieser Sprache oder des mährisch-schlesischen Guberniums-Translators nachzuweisen, und dieses Gesuch im Wege ihrer vorgesetzten Behörde oder des betreffenden k. k. Kreisamtes bis 1. October d. J. an diese k. k. Landesstelle zu überreichen. — Brünn am 28. Juli 1837.

Franz Bracheli,
mährisch-schlesischer Gubernial-Secretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1173. (2) Nr. 6403.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen der k. k. Kammerprocuratur, in Vertretung der Unterthanen der Herrschaft Loitsch, wider die Herrschaft Loitsch, resp. den Besitzer derselben, Hrn. Michael Graf v. Coronini, wegen schuldigen 12645 fl. 22 kr. in die öffentliche Versteigerung der dem Beklagten gehörigen, auf 124,007 fl. 55 kr. geschätzten Herrschaft Loitsch gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar auf den 25. September, 30. October und 27. November 1837, jedesmahl um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese Herrschaft weder bei der ersten noch zweiten Feilbiethungs-Tagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingnisse wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Executionsführer, dem k. k. Fiscalamte hier, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach am 8. August 1837.

Z. 1155. (3) Nr. 6551.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Georg Dimnik, Vormund der m. Franziska Lochkar, als erklärte Erbinn, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 3. v. M. mit Hinterlassung eines schriftlichen Testamentes ddo. 12. Mai, publ. 15. Juli 1837, verstorbenen Apollonia Lochkar, die Tagsatzung auf den 11. September l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Laibach den 12. August 1837.

Aemtliche Verlautbarungen.

Z. 1149. (3) Nr. 232.

Karten-Ankündigung.

Das topographische Bureau des k. k. Generalquartiermeisterstabs hat so eben beendet, und in das Karten-Verschleißamt im Hofkriegsrathsgebäude abgegeben: Von der Specialkarte des Königreiches Illyrien und des Herzogthums Steyermark, nebst dem königlich ungarischen Littorale: die fünfte Lieferung, bestehend aus den Blättern Nr. 5, 10 und 11. Das Blatt Nr. 5 enthält die Umgebungen des Groß-Glockners und die statistische Uebersicht des Königreiches Illyrien. Das Blatt Nr. 10 die Markte Ober-Drauburg, Völlach und Mauthen, dann die politische Eintheilung des Königreiches Illyrien. Das Blatt Nr. 11 die Stadt Gmünd, die Märkte Greifenburg, Sachsenburg, Ober-Vellach, Spittal, Millstadt und Paternion. — Die bis nun erschienenen vier Lieferungen bestehen: 1. Lieferung, Blatt Nr. 1, enthält die Gegend von Aussee und Schladming nebst dem Titel der Karte; Blatt Nr. 2, die Umgebungen von Rottenmann. Blatt Nr. 3, die Umgebungen von Eisenerz und Bruck. — 2. Lieferung, Blatt Nr. 4, die Umgebungen von Märzzuschlag und Mariazell; Blatt Nr. 9. die Umgebungen von Grätz. — 3. Lieferung, Blatt Nr. 24, die Umgebungen von Görz; Blatt Nr. 28, die Umgebungen von Triest und Capo d'Istrio, dann die Zeichenerklärung. — 4. Lieferung, Blatt Nr. 6, den Hochgolling und die Maßstäbe; Blatt Nr. 7, die Umgebungen von Murau und Neumarkt, und Blatt Nr. 8, die Umgebungen von Leoben und Judenburg. — Dieser Specialkarte liegt, so wie jener von Salzburg, Oesterreich und Tyrol, eine genaue astronomisch-trigonometrische Vermessung und eine Aufnahme nach der Reduction des Catasters zum Grunde; der Stich ist mit aller Reinheit auf Kupfer ausgeführt und die Landesbeschaffenheit genau dargestellt. Sie hat zum Maßstabe den Wiener-Zoll gleich 2000 Wiener Klafter oder $^1/_{144000}$ der natürlichen Größe. Die Längen und Breiten sind nach dem Halbmesser des Aequators zu 3,362.328 Wiener Klafter und der Erdabplattung von $^1/_{324}$ berechnet. — Diese Karte wird in 38 Blättern und einem Zusammenstellungsblatte bestehen; sie kann nach Lieferungen und auch nach einzelnen Blättern abgenommen werden; im ersten Falle kostet jedes Blatt 1 fl. 10 kr. C. M. Für den Verkauf einzelner Blätter ist der Ladenpreis eines Blattes zu 1 fl. 40 kr. C. M. festgesetzt. — Nach Vollendung der ganzen Karte tritt für jene, die nicht pränumerirt haben, der Ladenpreis das Blatt zu 1 fl. 40 kr. C. M. ein. Die genannten Blätter der Special-Karte sind in den Verschleißämtern in Wien und Mailand, am erstern Platze auch bei der Kunsthandlung Artaria und Comp. zu haben. — Da sich das topographische Bureau mit Versendungen nicht befassen kann, so ersucht man auswärtige Abnehmer, ihren Bedarf durch hiesige Bestellte, oder im Wege der Kunsthandlung Artaria und Comp. besorgen zu lassen. — Wien am 13. August 1837. — Das topographische Bureau des k. k. Generalquartiermeisterstabes.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1167. (2)

Pacht-Anzeige

des Gast- und Einkehrwirthshauses zu Sissek in Croatien.

Dieses, von Grund aus solid und elegant neu erbaute, mit Ziegeln gedeckte Gasthaus, enthält zwei geräumige Keller; zu ebener Erde ein gemahltes Billardzimmer sammt Billard und Einrichtung, ein Spielzimmer, eine geräumige Schank und zwei andere Zimmer für den Wirth, dann eine große lichte Küche und Speiskammer.

Im ersten Stock sechs schön gemahlte Extrazimmer und einen Tanzsaal. Im Dachgeschosse vier Extrazimmer und einen geräumigen Wäschboden. Im Hofe zwei Stallungen auf 30 Pferde, die nöthigen Wagen-Remisen und einen Pumpenbrunnen. Ferner einen $^2/_3$ Joch messenden Obst- und Küchengarten und eine Kegelbahn. Die nähere Beschreibung kann bei Herrn Peter Zanier, bürgerl. Handelsmann in Laibach am alten Markte, eingesehen werden.

Sämmtliche Bestandtheile werden sammt allen Erträgnissen auf drei oder mehrere Jahre vermiethet.

Unternehmungslustige wollen sich an den Unterfertigten mündlich oder schriftlich mittelst frankirten Briefen wenden.

Die günstige Lage, der Zusammenfluß sehr vieler Fremden und das ausschließliche Recht des Einkehrwirthshauses bürgen für den reichlichen Ertrag dieser Realität.

Franz Khern,
zu Sissek in Croatien.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1178. (1) ad Nr. 20079.
Nr. 10292.

Edict

des k. k. illy. österr. küstl. Appellationsgerichtes. — Da bei dem k. k. steyermärk. Landrechte eine Rathsstelle mit dem sistemisirten Gehalte von jährlichen 1400 fl. C. M. und dem Vorrückungsrechte in die höhere Besoldung von 1600 und 1800 fl. C. M. in Erledigung gekommen ist, so wird dieses mit dem zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß jene, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, ihre gehörig belegten Gesuche nebst der Erklärung, ob, und an welchem Grade sie mit einem Beamten des besagten k. k. Landrechtes verwandt oder verschwägert seyen, binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edicts in die Wiener-Zeitungsblätter, durch ihre Vorstände bei dem k. k. steyermärk. Landrechte einzubringen haben. — Klagenfurt am 10. August 1837.

Z. 1179. (1) ad Nr. 20081.
Nr. 5615.

Edict.

Von dem k. k. kärnth. Stadt- und Landrechte wird bekannt gemacht, daß bei demselben eine Registrantenstelle, mit dem jährlichen Gehalte von 600 fl. C. M., in Erledigung gekommen sey. — Die Bewerber um diesen Dienstposten haben daher ihre gehörig belegten Competenzgesuche, in welchen sie auch anzugeben haben, ob und in welchem Grade sie mit einem Individuo dieses k. k. Stadt- und Landrechtes verwandt oder verschwägert seyen, längstens binnen 4 Wochen, vom Zeitpuncte der ersten Einschaltung dieses Edictes in die Klagenfurter-Zeitung, hieher zu überreichen, und in so fern sie schon angestellt sind, durch ihre Vorstände einbegleiten zu lassen. — Klagenfurt den 9. August 1837.

Aemtliche Verlautbarungen.

Z. 1172. (1) Nr. 12157/2945 K. D.

Kundmachung.

Nachdem die am 12. August 1837 abgehaltene Licitation, zur Lieferung der Druckarbeiten für die k. k. Cameralgefällen-Verwaltung, so wie für den Bedarf der untergeordneten k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltungen und Taxämter, auf das Militärjahr 1838 und beziehungsweise auf die Militärjahre 1838, 1839 und 1840, den beabsichtigten Erfolg nicht gehabt hat, so wird eine neuerliche schriftliche Offerten-Behandlung hiermit eröffnet. Die Bedingnisse sind folgende: 1) Der beiläufige einjährige Bedarf an Druckarbeiten, der angenommene Ausrufspreis und das entfallende 10 % Vadium ist aus nachstehender Uebersicht zu ersehen:

Format Nr.	Benennung der Papier-Gattung	beiläufiger Bedarf auf ein Jahr	Ausrufspreis pr. Ries		entfallender Geldbetrag		Hievon entfallendes 10 % Vadium	
		Ries	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	klein Conzept	500	2	54	1450	—	145	—
2	groß dito	370	3	20	1233	20	123	20
3	mittelfein Kanzlei	40	3	20	133	20	13	20
4	klein Median-Conzept	110	3	24	374	—	37	24
5	„ „ Kanzlei	490	3	24	1666	—	166	36
6	groß Median	45	3	56	177	—	17	42
7	Regal	78	5	—	390	—	39	—
8	Imperial	2	6	24	12	48	1	17
	Summe		—	—	5436	28	543	39

2) Die Papiergattungen zum Drucke werden von der k. k. Cameralgefällen-Verwaltung nach der — bei der am 21. September d. J. abgehalten werdenden Papierlieferungs-Licitation paraphirten Musterbögen in nachstehenden Dimensionen beigestellt:

Format Nr.	Papier-Gattung	Dimensionen Höhe (Wiener Zolle)	Dimensionen Breite (Wiener Zolle)
1	klein Concept	14	18
2	groß dito	15	19
3	mittelfein Kanzlei	14	18
4	klein Median-Concept	16½	21
5	dito dito Kanzlei	16½	21
6	groß Median	17½	23
7	Regal	20	27
8	Imperial	22	30

3) Die Lieferung der Druckarbeit muß jederzeit nach dem Inhalte der schriftlichen Bestellung, mit welcher der Druckcontrahent jedesmahl das nöthige Papier erhält, auf das pünktlichste geschehen. Der Contrahent hat für jeden Schaden zu haften, welcher durch Zeitversäumniß den Gefällen verursacht werden würde, und die Druckarbeit rein und fehlerlos zu liefern, widrigens dieselbe nicht angenommen würde. — 4) Der Contrahent darf nichts in Druck legen, worüber er nicht entweder einen schriftlichen Auftrag von dem Oeconomate, oder von der k. k. Cameralgefällen-Verwaltungs-Expedits-Direction erhält. — 5) Der Druckcontrahent muß sich die von der k. k. Cameralgefällen-Verwaltung bestimmten Adler, Lettern und Linien selbst aus Eigenem beischaffen und jederzeit jene Lettern zum Drucke nehmen, welche man verlangen wird. — 6) Bei den Druckarbeiten ist oben und unten, dann an der Seite des Papiers nicht mehr als höchstens 1 Zoll, auch, wenn es gefordert wird, am Rande nur ⅓ Zoll weiß zu lassen. — 7) Ist der Drucker unter eigener Haftung verpflichtet, Macularien von gedruckten Quittungen, Bolleten und überhaupt von allen Druckereien, wo mit den Macularien zum Nachtheile des Aerars oder des Publicums Mißbräuche gemacht werden könnten, der Cameralgefällen-Verwaltung, ohne alle Vergütung zur Vertilgung gewissenhaft zu übergeben. Bei Unterlassung dieser Uebergabe, wie auch dann, wenn von des Druckers Leuten ein solcher Bogen verschleppt oder zum Nachtheile des Aerars oder der Partheien verkauft oder verschenkt, oder wenn überhaupt von den bestellten Arbeiten etwas verkauft oder verschenkt, oder jemanden aus was immer für einem Grunde mitgetheilt würde, bleibt der Druckcontrahent nicht nur für allen daraus hervorgehenden Schaden verantwortlich und ersatzpflichtig, sondern auch verbunden, bei jedem Betretungsfalle eine Conventionalstrafe von 25 fl. C. M. an die k. k. Cameralgefällen-Verwaltung zu bezahlen, der es noch überdieß in einem solchen Falle frei steht, sogleich den abgeschlossenen Vertrag ohne weitere Aufkündigung wieder aufzuheben. — 8) Die Zahlung geschieht nach Ausgang eines jeden Milit. Quartals, und es muß dem Conto über die gelieferten Druckarbeiten nebst der erhaltenen Bestellung auch ein Bogen von jeder gelieferten Gattung beigelegt werden. Die Conten für die Druckarbeiten müssen abgesondert nach den einzelnen Gefällszweigen auf classenmäßigem Stämpelpapier geschrieben seyn, und jedem Conto muß die Recognition des Oeconomates über die qualität- und quantitätmäßige Lieferung beigelegt werden. — 9) Für jede Quantität, welche nur unter einem Rieße zum Drucke bestimmt wird, wird, mit Ausnahme der Circular-Verordnungen, deren Bedarf in der Regel nur ¼ oder ½ Rieß ist, die Bezahlung des Druckerlohnes so geleistet, als wäre ein ganzer Rieß bestellt worden, was jedoch an Druckarbeiten über einen, zwei oder mehrere Rieße in geringerem, einen Rieß nicht erreichenden Quantitäten bestellt wird, wird nur nach dem, im Verhältnisse zu einem Rieße entfallenden Theilbetrage bezahlt. — 10) Sollte aus Versehen des Druckcontrahenten ein größeres Papierformat ge-

nommen werden, so würde nur nach der Bestellung die Zahlung geleistet. Sollte jedoch ein kleineres Papierformat verwendet worden seyn, als bestellt wurde, so hat der Contrahent die Zahlung nur nach der gelieferten Gattung anzusprechen. Könnte eine solche Lieferung nach Befunde der Cameralgefällen-Verwaltung nicht gebraucht werden, so wird dieselbe ohne weiters zurückgewiesen und es muß dieselbe sogleich ersetzt werden. — 11) Wird kein Unterschied im Preise gemacht, ob auf einem Bogen viel oder wenig gedruckt wird. — 12) Darf, es mag die Auflage groß oder klein seyn, kein besonderer Setzerlohn aufgerechnet werden, nur bei den Quersätzen in den Tabellen, wenn sie auf mehreren Seiten eines Bogens vorkommen, ist der Contrahent berechtiget, um den 4. Theil des bestimmten Druckerlohns mehr aufzurechnen; bei Druckarbeiten mit einer andern als der schwarzen Farbe wird dagegen keine Aufbesserung des Druckerlohnes Statt gegeben. — 13) Wenn beim Ablaufe des Contractes das Protocoll der noch während der Dauer desselben ausgeschriebenen Licitation über die Lieferung für die nachfolgende Zeit noch nicht genehmiget wäre, folglich erst später ratificirt würde, ist der Contrahent verpflichtet, die Druckarbeit um die Preise des alten Contractes und unter denselben Bedingungen, in so lange zu liefern, bis die Ratification einer spätern dießfälligen Licitation erfolgt, deren möglichste Beschleunigung der Cameral-Gefällenverwaltung zusagt. — 14) Erfüllt der Contrahent die Contractsbedingnisse nicht, so hat die k. k. Cameral-Gefällenverwaltung die Wahl, den Contrahenten entweder zur Erfüllung der Bedingnisse zu verhalten, oder die Lieferung neuerdings auszubiethen, und dieselbe ist in beiden Fällen berechtiget, für die dem Aerar zustehenden Auslagen und Nachtheile sich mittelst der erlegten Caution, und wenn diese nicht hinreichen sollte, auch aus dem übrigen Vermögen des Contrahenten schadlos zu halten. — 15) Die Lieferung wird für das Militärjahr 1838, und beziehungsweise für die Militärjahre 1838, 1839 und 1840, in der Art ausgebothen, daß es der k. k. Cameral-Gefällenverwaltung frei steht, in jedem beliebigen Zeitpuncte den Contract vierteljährig aufzukündigen. — 16) Die Cameral-Gefällenverwaltung ist an den veranschlagten beiläufigen Bedarf weder im Ganzen, noch nach den einzelnen Gattungen gebunden, sondern derselben steht es frei, die Lieferung größerer oder kleinerer Quantitäten zu fordern, so wie auch die für die k. k. Cam. Bez. Verwaltungen zu Triest, Görz und Klagenfurt, dann die k. k. Taxämter zu Triest, Görz und Klagenfurt erforderlichen Druckarbeiten anderwärts beistellen zu lassen, ohne daß der Contrahent einer Mehrlieferung nach den Contractspreisen sich zu entziehen, oder für das Nichtgeleistete eine Entschädigung zu verlangen berechtiget wäre. 17) Jeder Lieferungslustige hat sein schriftliches und versiegeltes Offert mit der Aufschrift: „Offert für die Lieferung der Druckarbeiten der k. k. illyr. Cameral-Gefällenverwaltung während der Militärjahre 1838, 1839 und 1840," längstens bis 21. September 1837 Mittags um 12 Uhr im Bureau des k. k. Hofrathes und Vorstehers der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung zu Laibach einzulegen, um welche Zeit die eingelegten Offerte commißionell werden eröffnet und protocollirt werden, daher auch nach Ablauf dieses festgesetzten Termines auf nachträglich überreichte Offerte keine Rücksicht mehr genommen werden wird. Das Offert muß den Gegenstand des Anbothes, den Preis von einem Rieß der genau zu bezeichnenden Papiergattung in Buchstaben ausgedrückt, ferner das Vadium in barem Gelde oder Banknoten, oder den Depositenschein über das bei einem der unten bezeichneten Taxämter oder Cassen erlegte Vadium, die Erklärung, auf welche Art die Caution sicher gestellt werden wolle, endlich den eigenhändig gefertigten Namen und Wohnort des Offerenten enthalten. Dasselbe ist für den Offerenten gleich nach erfolgter Ueberreichung, für das Aerar aber erst nach geschehener Annahme des Anbothes von Seite der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung verbindlich. Offerte, welche nicht in dieser Art verfaßt sind, und die angeführten Erfordernisse nicht genau enthalten, oder bloß im Allgemeinen lauten, z. B. „ich erbiethe mich, die Druckarbeiten um ½ Percent wohlfeiler zu liefern, als der geringste Anboth ist," können und werden nicht berücksichtiget werden, so wie derlei allgemeine Zusätze zu ordentlichen Offerten ganz ohne Erfolg bleiben würden. Auch muß in der Offerte das Zeitungsblatt, in welchem die Lieferungsbedingnisse bekannt gegeben sind, mit der ausdrücklichen Erklärung des Offerenten bezogen werden, daß sich derselbe allen darin vorkommenden Bedingungen unterwerfe. 18) Der Cameral-Gefällenverwaltung steht es frei, diese oder jene Offerte zu genehmigen, oder aber nach Befinden auch alle zu verwerfen. 19) Bleibt ein nicht unmittelbar in Laibach wohnhafter Offerent Lieferungsersteher, so ist derselbe verpflichtet, einen in Laibach seßhaften legal bevollmächtigten Geschäftsführer an seiner

Statt zu bestellen, und die dießfällige Urkunde der Cameral-Gefällenverwaltung zu überreichen, mit welchem Bevollmächtigten dann allein alle Verhandlungen zu pflegen, und an den alle Zahlungen zu leisten seyn werden. 20) Der Erlag des bedungenen 10percentigen Vadiums kann bei einem der k. k. Hauptzahlämter zu Laibach, Triest oder Klagenfurt, oder auch bei den k. k. Filial-Sammlungscassen zu Neustadtl, Adelsberg, Villach oder Mitterburg in Istrien geschehen, welche darüber Depositenscheine auszustellen haben, wofür dieselben die nöthige Weisung erhielten. Diejenigen Offerenten, deren Anboth nicht angenommen wird, können sogleich, nach der ihnen hierüber zugekommenen Eröffnung, die Rückstellung des Vadiums verlangen, und es wird ihnen selbes auch ohne Verzug ausgefolgt werden; von demjenigen, welcher die Lieferung ersteht, wird das Vadium bis zum Erlage der festgesetzten Caution zurückbehalten. 21) Der Ersteher hat längstens binnen 4 Wochen nach dem förmlichen Abschlusse des Contractes eine Caution von 10 % des ganzen ein- oder dreijährigen Vergütungsbetrages, welcher nach den bedungenen Preisen für die von ihm übernommene Arbeitslieferung entfällt, je nachdem die Lieferung auf ein oder drei Jahre bedungen wird, zu erlegen. Diese Caution kann entweder in barem Gelde, und in diesem Falle mit Einrechnung des bar erlegten Vadiums, oder in öffentl. Staatsschuldverschreibungen, nach ihrem am Tage des Erlages bekannten börsemäßigen Werthe, oder durch eine pragmatikalische Sicherstellungs-Urkunde, oder endlich durch Einbelassung des durch die gelieferte Arbeit ins Verdienen gebrachten Vergütungsbetrages geleistet werden. Sollte die Caution nicht rechtzeitig geleistet werden, so soll es der k. k. Cameralgefällen-Verwaltung frei stehen, entweder das erlegte Vadium als dem Staatsschatze verfallen zurückzubehalten, oder auf Gefahr und Kosten des durch Unterlassung des bedungenen Cautionserlages vertragsbrüchigen Contrahenten über die von ihm erstandene Lieferung einen neuen Vertrag auf die für zweckmäßig anerkannte Weise, und zu den Preisen, um welche diese Lieferung von einem andern Contrahenten übernommen wird, einzugehen. — 22) Nach geschehener Annahme des Offertes wird dem Offerenten ein förmlicher Lieferungsvertrag in drei Parien abgeschlossen und ausgefertiget werden, welcher mit seinen Rechten und Verbindlichkeiten auch auf die Erben des Contrahenten überzugehen hat. Für das eine Pare hat der Lieferant die classenmäßige Stämpelgebühr zu berichtigen. Im Falle daß der Offerent den förmlichen Contract zu fertigen sich weigerte, vertritt das genehmigte Offert die Stelle des schriftlichen Contractes, und der unter 21) gedachte vierwöchentliche Termin hat vom Tage der Zustellung der Verständigung, von der erfolgten Annahme des Anbothes an, zu laufen. Die Cameralgefällen-Verwaltung hat aber die Wahl, den Ersteher entweder zur Erfüllung der kundgemachten Lieferungsbedingnisse zu verhalten, oder den Contract auf dessen Gefahr und Unkosten neuerdings auszubiethen, und das erlegte Vadium, entweder im ersten Falle auf Abschlag der höhern Bekösligung, oder im zweiten Falle auf Abschlag der zu ersetzenden Differenz, zurückzubehalten; im Falle aber, als der neue Bestboth keines Ersatzes bedürfte, als verfallen einzuziehen. — Von der k. k. illyrischen Cameralgefällen-Verwaltung Laibach am 21. August 1837.

Z. 1184. (1) Nr. 10223/XVI.

Verlautbarung.

In Folge Bewilligung der wohllöblichen k. k. Cameralgefällen-Verwaltung vom 12. August 1837, Z. $^{11262}/_{2690}$ D., wird die Cameral-Eisgrube in der Gradischa-Vorstadt zu Laibach, für die Zeit vom 1. November 1837 bis letzten October 1843 an den Meistbiether in Pacht überlassen werden. — Die dießfällige Licitation wird am 4. September 1837 bei dem Verwaltungsamte der k. k. Fondsgüter zu Laibach abgehalten werden, bei welcher der letzte Pachtschilling jährlicher 46 fl. 10 kr. als Ausrufspreis angenommen wird. — Pachtlustige werden sohin eingeladen, bei dieser Licitation mit dem 10percentigen Betrage des Ausrufspreises als Vadium versehen, zu erscheinen, wobei noch bemerkt wird, daß die bezüglichen Licitationsbedingnisse bei dem Verwaltungsamte der k. k. Fondsgüter zu Laibach in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können. — K. K. Cameral-Bezirksverwaltung. Laibach am 19. August 1837.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1187. (1)

Eine Familie wünscht einige studirende Knaben in Kost und Quartier zu nehmen. Das Nähere erfährt man am Platz, Haus Nr. 3, im 2. Stock.